

ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN OBER-OFLEIDEN II ENTWURF M 1:1000

LEGENDE § BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS BUNDES-BAUGESETZ VOM 23. 6. 1960

ZEICHENERKLÄRUNG NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — VORHANDENE BEBAUUNG WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WR REINE WOHNGEBIETE o Gr. OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN II ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE II ZAHL DER VOLLGESOSSE ZWINGEND 0,3 GRUND-FLÄCHENZAHL 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL o OFFENE BAUWEISE o NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG — BAULINIE — BAUGRENZE | <ul style="list-style-type: none"> — GRUNDSTÜCKSGRENZE BORDSTEIN — STRASSENACHSE o FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE o FLÄCHE FÜR GARAGEN — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — EINGRENZUNG DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANBEREICHES — FIRSTRICHTUNG — OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE — OFFENTLICHE WEGFLÄCHE o ÜBERBAUBARE FLÄCHE z.B. 12 BEZEICHNUNG EINES BAUAUS-SCHNITTS |
|---|--|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

ALLGEMEIN: DER BAUGRUND ZWINGT ZU KONSTRUKTIONSMASSNAHMEN BEI DER GRÜNDUNG. ES WIRD EMPFOHLEN, DIE FUNDAMENTE KONSTRUKTIV ZU BEWEHREN, UM DAS GEBÄUDE SOLLTE EINE RINGDRAINAGE GELEGT WERDEN, DIE KELLERDECKE SOLLTE ALS MASSIVDECKE AUSGEFÜHRT WERDEN.

DER GRÜNGÜRTEL ENTLANG DES WOLFBACHGRABEN SIND DURCH KONIFEREN UND LAUBBÄUME ZU BEPFLANZEN. ES WIRD AUF DIE GESETZLICHE MELDEPFLICHT BEI AUFFINDUNG ÜBERSTRUKTUREN VON KULTURDENKMÄLERN AUS UR- ODER FRÜHGESCHICHLICHER ZEIT HINGEWIESEN.

BAULICHE FESTSETZUNGEN: GAUBEN ZULÄSSIG UND DREMPEL BIS 0,75m ZULÄSSIG. DACHDECKUNG ROTBRAUN BZW SCHIEFERFARBEN.

10 SÄTTELDACH DACHNEIGUNG 23-28°
11,12,13,14 SÄTTEL- ODER WALMDACH 23-40°

STELLUNG DER GEBÄUDE PARALLEL ZU BAULINIEN UND BAUGRENZEN. GARAGEN SIND NUR AN DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN STELLEN ODER IM GEBÄUDE ZULÄSSIG. SOLL NOCH EINE WEITERE GARAGE ERRICHTET WERDEN, SO IST DIESE IN UNMITTELBAREM ANSCHLUSS AN DIE ANDERE ZU STELLEN. FÜR GARAGEN IST NUR FLACHDACH MIT WAAGRECHTEM ABSCHLUSS ODER EIN DACH IN VERBINDUNG MIT DEM WOHNSHAUS ZULÄSSIG. MAXIMALE STEIGUNG BZW GEFÄLLE 10% OK GEHSTEG BIS GARAGENFUSSBODEN. DAS GILT AUCH FÜR GARAGEN INNERHALB DES WOHNSHAUSES.

EINFRIEDIGUNGEN UND HECKEN 0,85 m HÖHE ÜBER OK GEHSTEG BZW TIEFST LIEGENDEM GELÄNDE.

AUFFÜLLUNGEN BZW ERDABTTRAG IST NUR BIS MAX 0,50m ÜBER BZW UNTER URSPRÜNGLICHEM GELÄNDE ZULÄSSIG.

VERMERKE

KATASTERAMT ALSFELD
ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DER LIEGENSCHAFTEN ÜBEREINSTIMMEN. **Alsfeld 25. FEB. 1980**

BEARBEITET

ARCHITEKT HERBOD GANS, HOMBURG, DEN 6. Februar 1980
5313 HOMBURG, BURGHAIN 12
ÜBERARBEITET AM 15. 10. 1979

OFFENLEGUNG

GEMÄSS § 2 DES BBAUG
BESCHLOSSEN AM 6. Februar 1980
VOM 19. April 1980 BIS 18. Juni 1980
Der Magistrat der Stadt HOMBURG/Ohm

OFFENGELEGT

GEMÄSS § 2 DES BBAUG
VOM 19. April 1980 BIS 18. Juni 1980
Der Magistrat der Stadt HOMBURG/Ohm

BESCHLOSSEN

ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG
HOMBURG, DEN 30. Dezember 1980
Der Magistrat der Stadt HOMBURG/Ohm

PRÜFUNGSVERMERK

DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

RECHTSVERBINDLICH GEMÄSS § 12 DES BBAUG

BEKANT GEMACHT UND VERÖFFENTLICHT AM 24. Juni 1980 03. Juli 1980
Der Magistrat der Stadt HOMBURG/Ohm

Genehmigt
mit den Anträgen der Vlg. vom 19. Juni 1981 Az. V/3-01 d. 047/01
Demnach, den 19. Juni 1981
Der Regierungspräsident im Auftrag



1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "OBER-OFLEIDEN II" ENTWURF M 1:1000

Demarkung Homburg: Neuvermessung (Flurbereinigung) 1938/39 (2. Meridianstreifen-system)

Topographische Feldvermessung

99 22 B